

§ 89.

Die Verwendung und Umverteilung der Gewinne sowie der Verluststützungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind von den Betrieben und Wirtschaftsorganen nachzuweisen.

§ 90

Durch Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung sind in alter Rechnung zu berichtigen, soweit die staatliche Finanzrevision keine anderen Auflagen erteilt.

Kontokorrent

§ 91

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind im Kontokorrent die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sowie deren Veränderungen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Ausgleich und Termineinhaltung;
- Mahnungsvollzug;
- Verspätungszinsen.

§ 92

(1) Der Einzelnachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen hat kontenlos zu erfolgen.

(2) Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland sind auf Einzelkonten nachzuweisen.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten müssen nach Schuldnern bzw. Gläubigern aufgliederungsfähig sein.

§ 93

(1) Forderungen sind zu gruppieren nach

- Art ihrer Entstehung;
- Fälligkeit;
- Forderungen, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist;
- zweifelhaften Forderungen;
- strittigen Forderungen;
- uneinbringlichen Forderungen;
- ausgebuchten, nicht verjährten Forderungen.

(2) Verbindlichkeiten sind zu gruppieren nach

- Art ihrer Entstehung;
- Fälligkeit;
- Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist;
- zweifelhaften Verbindlichkeiten;
- strittigen Verbindlichkeiten;
- verjährten Verbindlichkeiten.

§ 94

(1) Die Gruppierung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach der Art ihrer Entstehung wird durch den Kontenrahmen bestimmt.

(2) Eine Forderung oder Verbindlichkeit wird mit Ablauf der gesetzlich festgelegten oder der auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist fällig.

(3) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist zweifelhaft, wenn die Bedingungen gemäß § 123 Absätzen 2 bis 4 eingetreten sind.

(4) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist strittig, wenn die Bedingungen gemäß § 123 Abs. 8 eingetreten sind.

(5) Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn die Bedingungen gemäß § 124 Abs. 2 eingetreten sind.

(6) Verbindlichkeiten sind verjährt, wenn feststeht, daß der Gläubiger seine Forderungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr geltend machen kann.

§ 95

Die Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht aus der Leistung des Betriebes entstanden sind und bei denen Schuldner bzw. Gläubiger ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird besonders angewiesen. Dasselbe trifft für Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik zu.

§ 96

Die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

Bank und Kasse

§ 97

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind Kassen-, Postscheck- und Bankbestände, Zu- und Abgänge an baren und unbaren Mitteln zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Das Prinzip der statistischen Vorsammlung ist, sofern nicht lochkartenmäßig oder elektronisch aufbereitet wird, in Form der Kassen-, Postscheck- und Banksammelverrechnung anzuwenden.

§ 98

(1) Die unbaren Mittel sind nach Guthaben- und Kreditarten zu gruppieren.

(2) Unterwegs befindliche -bare und unbare Mittel sind am Bilanzstichtag gesondert nachzuweisen.

§ 99

(1) Die Barbestände sind täglich mit dem Kassennachweis abzustimmen.

(2) Belege dürfen nicht als Barbestände geführt werden.

(3) Barbestände laut Kassennachweis, Bank- und Postscheckguthaben laut Bank- bzw. Postscheckauszug sowie Bankkredite laut Bankauszug sind mindestens zum Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

(4) Die Erfassung der Bestände auf Konten von Geld- und Kreditinstituten außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik wird, soweit diese Bestände nicht aus der Leistung des Betriebes entstanden sind, besonders angewiesen.

IX.

Nutzensabrechnung

§ 100

(1) In der Nutzensabrechnung sind die Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie die Auswirkungen nach Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Aufgaben zur verbesserten Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds nachzuweisen. Die Aufwendungen und Auswirkungen sind in technischen und ökonomischen Kennziffern im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck nachzuweisen.

(2) In der Nutzensabrechnung sind die planmäßige Erfüllung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu kontrollieren und der Einfluß des